

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kühne Personal GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kühne Personal GmbH sind Bestandteil sämtlicher Willenserklärungen und der hierauf gründenden Arbeitnehmerüberlassungs-, Personalvermittlungs-, Werk- und Dienstverträge der Kühne Personal GmbH. Diese AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist. Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sowie Nebenabreden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Kühne Personal GmbH. Die Kühne Personal GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit am 22.09.2011.

1. Angebot und Preise

- (1) Angebote sind erst nach Annahme eines Geschäftspartners bindende Erklärungen der Kühne Personal GmbH zum Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.
- (2) Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- (3) Vertraglich ausgewiesene Entgelte stellen grundsätzlich Nettobeträge dar, auf die zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen ist.

2. Rechtstellung der Leiharbeitnehmer/Direktionsrecht

- (1) Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet kein Rechtsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer der Kühne Personal GmbH und dem Geschäftspartner. Während des Arbeitseinsatzes unterliegt der überlassene Leiharbeitnehmer den Weisungen des Geschäftspartners. Der Geschäftspartner achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit (ArbZG).
- (2) Im Rahmen von Werkleistungen der Kühne Personal GmbH unterliegt der Leiharbeitnehmer allein den Weisungen der Kühne Personal GmbH, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Arbeitszeit, verantwortlich ist.

3. Einsatz der Leiharbeitnehmer/Beschränkung/Streik

- (1) Leiharbeitnehmer dürfen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht für die Beförderung von Geld, mit dem Einzug von Geldforderungen/Bargeldinkasso, mit Botengängen, mit Kurierdiensten oder in sonstiger berufs fremder Form eingesetzt werden. Der Geschäftspartner zahlt Leiharbeitnehmern keine Geldbeträge, keine Löhne, keine Reisekosten oder Reisekostenvorschüsse und keine sonstigen Vergütungen aus. Der Geschäftspartner stellt die Kühne Personal GmbH von jeglichen Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung dieser Vorgabe gegenüber der Kühne Personal GmbH seitens des Geschäftspartners, des Leiharbeitnehmers oder seitens Dritter ergeben können, im Innenverhältnis frei.
- (2) Der Geschäftspartner setzt Leiharbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich an dem Ort sowie für die Tätigkeit ein, die im geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag benannt werden. Leiharbeitnehmer dürfen nur mit den Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln zur Arbeitsleistung verwendet werden bzw. darf eine Verwendung oder Bedienung nur solcher Maschinen oder Arbeitsmittel erfolgen, die dem Zweck der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bestimmten Tätigkeit entsprechen. Der Geschäftspartner stellt die Kühne Personal GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung dieser Vorgabe ergeben.
- (3) Der Geschäftspartner informiert die Kühne Personal GmbH unverzüglich über geplante Arbeitskampfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Geschäftspartner von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Leiharbeitnehmer abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Leiharbeitnehmer stimmt dem Einsatz zu.

4. Pflichten des Geschäftspartners

- (1) Der Geschäftspartner hält sämtliche für den jeweiligen Arbeitsort bzw. Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts ein. Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ermittelt und dokumentiert der Geschäftspartner die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Geschäftspartner macht im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung die Leiharbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des betroffenen Arbeitsplatzes vertraut, der Geschäftspartner stellt hierzu auch die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Auf Verlangen wird der Kühne Personal GmbH bzw. einer hierzu legitimierten Fachkraft für Arbeitssicherheit gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung der Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeitnehmer gewährt, um die Einhaltung arbeitssicherheits technischer Maßnahmen überprüfen zu können.
- (2) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ist der Geschäftspartner für erforderliche behördliche Genehmigung von Mehr-, Feier- und Sonntagsarbeit verantwortlich. Der Geschäftspartner unterrichtet die Kühne Personal GmbH unverzüglich und vorab über den Umstand der Notwendigkeit von Mehrarbeit und die hierzu führenden außergewöhnlichen Gründe.

5. Einweisung/Arbeitsunfälle

- (1) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung werden den Leiharbeitnehmern vom Geschäftspartner Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe zur Verfügung gestellt, die Leiharbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit über die Betriebsverfahren am jeweiligen Arbeitsplatz unterrichtet, bei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen von Lärm oder gefährlichen Stoffen unterrichtet der Geschäftspartner die Kühne Personal GmbH vor Beginn der Beschäftigung.

- (2) Der Geschäftspartner hat die Kühne Personal GmbH sowie die zuständige Berufsgenossenschaft unverzüglich über Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unter Mitteilung der Ursachen und Darstellung des Sachverhalts schriftlich zu informieren. Die unverzügliche Benachrichtigung des Geschäftspartners muss sämtliche Informationen und Daten enthalten, die Kühne Personal GmbH eine Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII ermöglichen.

6. Beanstandungen

- (1) Die Kühne Personal GmbH stellt dem Geschäftspartner die erforderlichen Qualifikationen vorweisende, sorgfältig ausgesuchte Leiharbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung. Sollte der Geschäftspartner dennoch Beanstandungen erheben, muss dies unverzüglich nach Arbeitsantritt erfolgen.
- (2) Während eines laufenden Arbeitseinsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ist die Kühne Personal GmbH berechtigt, Leiharbeitnehmer durch andere, entsprechend geeignete Leiharbeitnehmer zu ersetzen oder auszutauschen. Die Kühne Personal GmbH ist hierbei zur Wahrung der berechtigten Interessen des Geschäftspartners verpflichtet.

7. Erklärung des Geschäftspartners

- (1) Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass die Kühne Personal GmbH zur Zahlung von Branchenzuschlägen an den Arbeitnehmer verpflichtet ist. Hierzu versichert der Geschäftspartner, dass seine in der Erklärung zur Branchenzugehörigkeit gemachten Angaben zutreffen, insbesondere zur Branchenzuordnung, zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Einsatzbetriebes und zur Vorbeschäftigung/ zum Einsatz bzw. nicht erfolgten Einsatz des Arbeitnehmers in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung beim Geschäftspartner oder einem verbundenen Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG. In diesem Fall verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zahlung der entstehenden Mehrkosten für den eingesetzten Leiharbeitnehmer der Kühne Personal GmbH.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich der Kühne Personal GmbH etwaige Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Zuge dessen ist die Kühne Personal GmbH berechtigt eine angemessene Anpassung des Stundensatzes nach Punkt 11. dieser AGB zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Geschäftspartners oder eine Änderung des Stellenprofils des Arbeitnehmers dies erfordern.

8. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistung der Kühne Personal GmbH erfolgt – so weit nicht im Vertrag anderweitig vereinbart – wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Der Geschäftspartner verpflichtet sich im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Stunden- bzw. Tätigkeitsnachweise der Leiharbeitnehmer. Der Geschäftspartner bestätigt mit der Gegenzeichnung die inhaltliche Richtigkeit. Für den Fall, dass der Geschäftspartner eine Gegenzeichnung der Tätigkeitsnachweise ohne berechtigten Grund nicht vollzieht, gehen die sich in der Folge ergebenden Aufklärungsschwierigkeiten zu Lasten des Geschäftspartners, dieser trägt dann die Beweislast für die inhaltliche Unrichtigkeit.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Vertrag geschuldeten Entgelte. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn der Zugang der Rechnung beim Geschäftspartner erfolgt nicht oder erheblich verspätet. Als erheblich verspätet gilt ein Zugang, der mehr als drei Tage nach dem Rechnungsdatum erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die Fälligkeitsfrist, in dem die Fälligkeit des Rechnungsbetrages 8 Tage nach dem dann verspäteten Zugang der Rechnung eintritt.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Geschäftspartner auch ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab dem Verzugsbeginn schuldet der Geschäftspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für die Erfüllung der Zahlungspflicht ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Kühne Personal GmbH maßgebend. Die Parteien vereinbaren zur Pauschalierung etwaiger Verzugschäden, dass Mahnschreiben mit je 3,00 EUR berechnet werden können. Dem Geschäftspartner bleibt es nachgelassen, den Nachweis zu führen, im Einzelfall sei der Kühne Personal GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
- (4) Arbeitszeiten, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden – im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bestimmt sich die regelmäßige Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer beim Geschäftspartner nach der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit – sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden usw. sind von der Kühne Personal GmbH mit Zuschlägen zu berechnen. Die Zuschläge und deren Höhe werden mit dem Vertrag konkret vereinbart.

- (5) Eine etwaige Staffelung des Stundensatzes richtet sich nach den im AÜV getroffenen Vereinbarungen. Die Zeiträume stellt der Geschäftspartner der Kühne Personal GmbH bis zum Ende des zweiten Werktages der auf die Arbeitsleistung folgenden Woche zur Verfügung.
- (6) Kommt der Geschäftspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Leiharbeitnehmers.
- (7) Gerät der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, so ist die Kühne Personal GmbH berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Geschäftspartner den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (8) Die Kühne Personal GmbH ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich den von ihr zur Verfügung zu stellenden Leiharbeitnehmer zurückzuhalten.
- (9) Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorangegangenen Überlassungszeiten fällig. Ungeachtet dieser Zuschlagsregelung ist die Kühne Personal GmbH berechtigt, die Verrechnungssätze nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die an Leiharbeitnehmer zu zahlender Vergütung aufgrund gesetzlicher (z. B. gesetzliches Equal Pay nach 9 Monaten Überlassungsdauer) oder tariflicher Bestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen erhöht. Notwendige Tarifierhöhungen wird die Kühne Personal GmbH den Geschäftspartnern anzeigen.

9. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Sofern der Geschäftspartner mit dem an ihn oder einem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen überlassenen Leiharbeitnehmer während der Dauer der Überlassung oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Arbeitnehmer als von der Kühne Personal GmbH vermittelt, sofern nicht der Geschäftspartner nachweist, dass die Kühne Personal GmbH für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem an ihn überlassenen Arbeitnehmer nicht ursächlich geworden ist.

Für diese Vermittlung zahlt der Geschäftspartner der Kühne Personal GmbH eine einmalige Vermittlungsvergütung, die sich am zukünftigen Bruttomonatsentgelt des Leiharbeitnehmers beim Geschäftspartner orientiert. Die Vermittlungsvergütung ist wie folgt gestaffelt: Sie beträgt bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 2 Bruttomonatsentgelte, nach 3 Monaten 1,5 Bruttomonatsentgelte, nach 6 Monaten 1 Bruttomonatsentgelt, nach 9 Monaten 0,5 Bruttomonatsentgelte. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach 12 Monaten entfällt die Vermittlungsvergütung. Die Vergütung wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen 8 Tagen fällig.

- (2) Wird der Leiharbeitnehmer auf Grund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. im Rahmen einer Selbstständigkeit tätig, gelten vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das mit dem Leiharbeitnehmer vereinbarte monatliche Honorar als Berechnungsgrundlage dient. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Leiharbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Entleiher. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall das zuletzt mit dem Verleiher vereinbarte Jahresbruttoentgelt.
- (3) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Entleiher zeigt dem Verleiher den Abschluss des Arbeitsvertrages und das mit dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsentgelt innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung schriftlich an.
- (5) Bringt der Entleiher innerhalb dieser Frist keinen geeigneten Nachweis über das vereinbarte Bruttomonatsentgelt, wird als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsvergütung eines Leiharbeitnehmers des Verleihers der vereinbarte Stundenverrechnungssatz nachfolgender Staffelung herangezogen:
 - bei einer Überlassung bis zu 3 Monaten: das **200-fache** des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes,
 - bei einer Überlassung bis zu 6 Monaten: das **160-fache** des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes,
 - bei einer Überlassung bis zu 9 Monaten: das **110-fache** des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes,
 - bei einer Überlassung bis zu 12 Monaten: das **60-fache** des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.
- (6) Die genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (7) Die jeweilige Vergütung ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Geschäftspartner.

- (8) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig.
- (9) Entsteht aus einer vorangegangenen Überlassung ein späteres Anstellungsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Geschäftspartner, ist die Kühne Personal GmbH (auch bei keinem zeitlich unmittelbaren Zusammenhang zwischen Anstellungsverhältnis und Überlassung) berechtigt, eine Vermittlungsvergütung zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist und das Anstellungsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner und dem Leiharbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Geschäftspartner steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.
- (10) Eine Erstattung der Vermittlungsvergütung auf Grund der Kündigung einer der Vertragsparteien des Anstellungsvertrages oder anderer Gründe ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Risiko trägt der Geschäftspartner als Arbeitgeber.

10. Personalvermittlung ohne vorherige Überlassung

- (1) Die Tätigkeit der Kühne Personal GmbH kann auch die Personalvermittlung von Fach- und Führungskräften sowie sonstigem Personal auf der Grundlage konkreter Anforderungsprofile umfassen. Eine Personalvermittlung gilt als gegeben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bis 6 Monate nach Vorstellung des Kandidaten zustande kommt. Dabei zählt jegliche Art der Beschäftigung (Angestelltenvertrag befristet oder unbefristet, SV-pflichtig oder SV-frei, freie Beschäftigung, Minijob, Kraft Gesetzes, d.h. ohne oder sogar gegen den Willen des Beschäftigten). Eine Vermittlung gilt auch als erfolgreich, wenn ein Vertragsverhältnis mit einem mit dem Geschäftspartner verbundenen Unternehmen zustande kommt, sofern nicht der Geschäftspartner nachweist, dass die Beschäftigung bei ihm oder dem verbundenen Unternehmen auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch die Kühne Personal GmbH. Hat sich ein Kandidat bereits unabhängig von der Vorstellung durch die Kühne Personal GmbH beim Geschäftspartner beworben, ist dieser verpflichtet, die Kühne Personal GmbH hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten. Unterbleibt diese Unterrichtung, gilt der Kandidat als durch die Kühne Personal GmbH vermittelt.
- (2) Die Kühne Personal GmbH berät den Geschäftspartner, führt die Recherche durch, führt die Vorauswahl anhand der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, das Interview mit den Bewerbern, die Koordinierung von Vorstellungsterminen durch und nimmt ggf. am Vorstellungsgespräch mit dem Geschäftspartner teil. Der Geschäftspartner trifft die alleinige Entscheidung darüber, ob und welchen Bewerber er einstellen möchte. Die Kühne Personal GmbH schuldet keinen Erfolg bei der Vermittlung eines Bewerbers; die Kühne Personal GmbH kann jederzeit die Vermittlungstätigkeit ohne Angaben von Gründen unterbrechen oder einstellen. Für Schäden, die dem Geschäftspartner durch den Bewerber entstehen, haftet die Kühne Personal GmbH nicht.
- (3) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten und Unterlagen für einen Vermittlungsauftrag zur Verfügung zu stellen.
- (4) Mit dem Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Geschäftspartner und einem oder mehreren von der Kühne Personal GmbH vermittelten Arbeitssuchenden/ Leiharbeitnehmer/n entsteht der Vergütungsanspruch der Kühne Personal GmbH. Dieser Anspruch entfällt nicht, wenn der Arbeitsvertrag auch vor Arbeitsantritt gelöst, gekündigt, angefochten, aufgehoben oder kurzfristig oder vorzeitig beendet wird.
- (5) Für die Vermittlung steht der Kühne Personal GmbH eine Vergütung in der vereinbarten Höhe zu. Die Vergütung beträgt 25% eines Bruttojahresereinkommens (exkl. Nebenverwendungen).
- (6) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der Kühne Personal GmbH spätestens 5 Tage nach dem Zustandekommen eines Vertrages ohne Aufforderung einen geeigneten Nachweis über den Vertragsschluss sowie die Entgelthöhe zu erbringen.
- (7) Reise- und Übernachtungskosten, die Leiharbeitnehmern der Kühne Personal GmbH im Rahmen eines Auftrages und auf Wunsch des Geschäftspartners entstehen, sind vom Geschäftspartner direkt an die Kühne Personal GmbH zu erstatten. Bei vereinbarter anzeigengestützter Personalsuche sind die damit einhergehenden Kosten für Insertion, etc. innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung direkt an die Kühne Personal GmbH zu erstatten.
- (8) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der Kühne Personal GmbH Auskunft über das mit dem vorgestellten Bewerber vereinbarte

Bruttomonatsgehalt bzw. Bruttojahresgehalt mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen.

- (9) Sofern nicht anders vereinbart wird die Vergütung für die Personalvermittlungsleistung spätestens 10 Tage nach Zustandekommen des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Bewerber/Leiharbeitnehmer fällig. Die Vergütung fällt bei der Vermittlung mehrerer Bewerber/innen für jeden zustande gekommenen Arbeitsvertrag jeweils gesondert an. Auf alle Beträge ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

11. Anpassung der Entgelte bei Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die Kühne Personal GmbH ist im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung berechtigt, nach billigem Ermessen die vereinbarten Entgelte/Tarife zu erhöhen, sofern die für die überlassenen Leiharbeitnehmer zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen (Mindestlohn, Tarifvertragsänderungen) erhöht werden.
- (2) Dies gilt auch, wenn Leiharbeitnehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen durch andere Leiharbeitnehmer mit höheren Qualifikationen ersetzt werden.
- (3) Notwendige Erhöhungen von Entgelten/Tarifen werden von der Kühne Personal GmbH dem Geschäftspartner unverzüglich angezeigt. Dem Geschäftspartner steht in diesen Fällen das Recht zu, den Vertrag bis zum Ablauf einer Woche nach dem Zugang der Anzeige zur Erhöhung mit der unter 15. (1) geregelten Kündigungsfrist zu kündigen.

12. Haftung

- (1) Für etwaige Beanstandungen vertragsgegenständlicher Leistungen der Kühne Personal GmbH trifft den Geschäftspartner eine unverzügliche Rückmeldung. Schäden, die auf einer Missachtung dieser Pflichten beruhen, sind vom Geschäftspartner zu tragen.
- (2) Die Kühne Personal GmbH haftet im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung neben der Erfüllung der Vertragspflichten zur Überlassung der Leiharbeitnehmer nur für die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung ist auf Schäden beschränkt, die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Verpflichtung entstehen und auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Todesfälle bzw. schuldhaftes Verletzung des Körpers.
- (3) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Kühne Personal GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.
- (4) Sollten die in der Branchenauskunft erklärten Angaben des Geschäftspartners nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Geschäftspartner der Kühne Personal GmbH Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist die Kühne Personal GmbH aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an den Arbeitnehmer verpflichtet, ist der Geschäftspartner zum Ersatz sämtlicher der Kühne Personal GmbH hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Die Kühne Personal GmbH ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber dem Leiharbeitnehmer auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von der Kühne Personal GmbH zu zahlenden Bruttobetrag zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Kühne Personal GmbH von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.
- (5) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Arbeiten vom Geschäftspartner betraut wird.

13. Höhere Gewalt

- (1) Im Falle des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkannt werden konnten oder vorhersehbar waren (unerwartete Krankheiten von Leiharbeitnehmern, Epidemien, Katastrophen, Unruhen, Streik usw.), und eine Vertragsdurchführung durch die Kühne Personal GmbH gefährden oder unmöglich machen, berechnen die Kühne Personal GmbH zur Absage, Änderung oder sonstigen Vertragsanpassung. Derartige Fälle begründen kein Verschulden der Kühne Personal GmbH, so dass Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners in diesen Fällen ausgeschlossen sind.

14. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- (1) Der Geschäftspartner kann gegenüber Ansprüchen der Kühne Personal GmbH aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten gegenüber den vorgenannten Ansprüchen ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den Anspruch der Kühne Personal GmbH auf die vertraglich vereinbarten Entgelte.

15. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Einzelüberlassungsverträge können beidseitig, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt ist, mit einer Frist von 5 Kalendertagen gekündigt werden.
- (2) Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

16. Verpflichtung der Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der DSGVO:

- (1) Der Geschäftspartner und die Kühne Personal GmbH verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihren Verträgen oder in sonstiger Weise im Verlauf der Zusammenarbeit bekannt werdende Informationen, Daten, Unterlagen und über Verträge, deren Inhalte und Ziele, unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet worden sind, sowie sämtliche sonstigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefristet vertraulich zu behandeln und sämtliche der vorgenannten Informationen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – oder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Nicht zu den vertraulichen Informationen zählen solche Informationen, für die die Geschäftspartner nachweisen, dass sie
- vor Vertragsschluss ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - ihnen von einem berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden sind, vorausgesetzt der Dritte verletzt bei Übergabe der Informationen nicht selbst eine Geheimhaltungsverpflichtung;
 - öffentlich bekannt, offenkundig oder allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies ein Geschäftspartner zu vertreten hat;
 - aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren waren, vorausgesetzt, dass der Geschäftspartner im Voraus über die Offenbarung informiert wurde.

17. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Kühne Personal GmbH.
- (2) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Halle (Saale).
- (3) Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (4) Mit Erscheinen der aktualisierten AGB verlieren ältere Versionen ihre Gültigkeit.

18. Teilunwirksamkeit/Anpassung

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für sich als unwirksam herausstellende Bestimmungen Ersatzbestimmungen zu vereinbaren, die aus wirtschaftlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten entsprechen bzw. möglichst nahekommen. Änderungen dieser Bedingungen oder der vertraglich vereinbarten Regelungen bedürfen der Schriftform, ebenso bedarf die Änderung der Schriftformklausel der Schriftform. Die Schriftform ist gewahrt, soweit mündliche Nebenabreden schriftlich durch die Kühne Personal GmbH bestätigt werden.

19. Änderungsvorbehalt

Änderungen und Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können einseitig erfolgen, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an eine veränderte Gesetzeslage, höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf Grund veränderter Marktbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Geschäftspartner unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Geschäftspartner nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gegenüber der Kühne Personal GmbH in Textform widerspricht.